

Statuten

Pensionierten-Verein fenaco LANDI ZS

vom 12.3.2024 GV 2024

Hinweis: Der sprachlichen Vereinfachung halber wird im nachfolgenden Statutentext für Frauen, Männer und Diverse der gleiche, männliche Begriff verwendet, z.B. Mitarbeiter, Geschäftsführer, Beisitzer, etc., Gemeint sind aber immer Frauen und Männer.

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Pensionierten-Verein fenaco LANDI ZS**“ Offizielle Abkürzung: **PV ZS**, nachstehend **PV ZS** genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Sursee im Sinne der Art. 60-79 des ZGB. Die Vereinsgründung fand im Jahre 1982 statt

Art. 2. Vereinszweck

Die **PV ZS** bezweckt die Pflege der Kameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte, Ausflüge, Besichtigungen, Veranstaltungen und Diskussionen über Themen, welche die Pensionierten interessieren und betreffen.

Der Verein nimmt allgemein die Interessen der Pensionierten gegenüber den ehemaligen Arbeitgebern der fenaco-LANDI Gruppe wahr und steht diesen dafür als Ansprechpartner zur Verfügung. Der **PV ZS** organisiert, dass die Pensionierten periodisch in angemessener, zusammengefasster Form über die Entwicklung ihrer ehemaligen Arbeitgeber der fenaco-LANDI Gruppe informiert werden.

Art. 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des **PV ZS** können werden:

- a. Pensionierte Mitarbeiter der fenaco Region Zentralschweiz und deren Tochterfirmen und LANDI im Einzugsgebiet.
- b. Witwen und Witwer bzw. Lebensgefährten von verstorbenen Mitgliedern unseres **PV ZS**.
- c. Natürliche und juristische Personen, welche den **PV ZS** als Gönner finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft erteilt der Vorstand aufgrund des Beitrittsgesuches.

Art. 4. Ehrenmitglieder

Mitgliedern, die sich für den **PV ZS** besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 5. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Bei Austritt aus dem **PV ZS** besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Anlässen gemäss Jahresprogramm, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie bis 10 Tage vor der Generalversammlung (GV) schriftliche Anträge zur Behandlung an der GV an den Vorstand einzureichen.

Art. 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den an der GV beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 8. Organe

Die Organe des PV ZS sind:

- a. Generalversammlung**
- b. Vorstand**
- c. Rechnungsrevisoren**

Art. 9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie hat insbesondere folgende Traktanden zu erledigen:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
5. Mutationen – Mitglieder
6. Jahresrechnung
 - a) Informationen zur Jahresrechnung: Bilanz | Erfolgsrechnung
 - b) Revisorenbericht
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
8. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge der Mitglieder
10. Statutenänderungen
11. Diverses
12. Information über die Entwicklung der fenaco-LANDI Gruppe

Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Traktanden 15 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10. Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11. Vorstand

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. **Präsident**
- b. **Aktuar**
- c. **Kassier**
- d. **Ein oder zwei Beisitzer**

Ein Vertreter des Bereichs (HR) Personal der fenaco Region Zentralschweiz ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident wird durch die GV gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt erledigt:

1. Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für Anlässe und Ausflüge. Er vertritt den Verein nach aussen und ist Verbindungsglied zur fenaco-LANDI Gruppe der Zentralschweiz. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.
2. Der **Aktuar** erstellt die Protokolle, besorgt die Korrespondenz, die Einladungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
3. Der **Kassier** betreut das Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Jahresbeiträge und die Bezahlung der Rechnungen zuständig. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich verantwortlich und hat an der GV die Jahresrechnung zu präsentieren und zu kommentieren. Er erstellt das Vereinsbudget.
4. Die **Beisitzer** unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Ihnen können spezielle Arbeiten und Chargen übertragen werden.
5. Der **Vertreter des Bereichs (HR) Personal der fenaco** nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und informiert über die Entwicklung der fenaco-LANDI Gruppe im Allgemeinen sowie im speziellen über Veränderungen und Entwicklungen in der Altersvorsorge.
6. Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier kollektiv zu zweien. Der Kassier erledigt den Geldverkehr des **PV ZS** mit Einzelunterschrift.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ausgewiesene Kosten werden vergütet. Dies gilt auch für die vom Vorstand beauftragten Personen.
8. Der Vorstand kann besondere Aufgaben und Leitung von Vereinstätigkeiten (z.B. Reiseleitung / Jass-Leiter / Fotograf / usw.) delegieren | bestimmen | einsetzen | Der Vorstand legt die Aufgaben- und Kompetenzen fest und überwacht deren Ausführung.

Die beauftragten Personen müssen nicht im Vorstand sein, in der Regel sind diese aus dem Kreis der Mitglieder PV ZS. Nicht Mitglieder | Dritte oder Firmen können auch beauftragt werden

Art. 12. Rechnungsrevisoren

Für die Amtszeit von 2 Jahren sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für die Rechnungsrevision zu wählen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

Art. 13. Rücktritte

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsrevisoren haben ordentlicherweise auf Ende der Amtszeit auf die Generalversammlung zu erfolgen. Sie sind spätestens einen Monat vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 14. Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen des PV ZS setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der ehemaligen Arbeitgeber fenaco oder LANDI
- c) Gönnerbeiträgen und Spenden
- d) Erträgen des Vereinsvermögens

Die Ausgaben bestehen vor allem aus

- a. Kosten für Versammlungen
- b. Reisen und Besichtigungen
- c. Gratulation zu Geburtstagen
- d. Krankenbesuche
- e. Kondolenz bei Todesfällen
- f. Diverse Kosten

Art. 15. Datenschutz

Der PV ZS erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer

sowie die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ehemaliger Arbeitgeber, Personalnummer werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten werden den Mitgliedern auf der Website, im Newsletter oder in einer anderen Form bekannt gegeben.

Die Mitgliederdaten werden mit der fenaco, LANDI und der Pensionskasse fenaco, Pensionskasse LANDI abgeglichen.

Die Mitglieder erlauben der fenaco, LANDI sowie den beiden Pensionskassen ihre Daten dem Pensionierten Verein zur Verfügung zu stellen.

An Vereinsanlässen können Filme und Fotos gemacht werden. Diese werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie werden auf der internen Webseite publiziert und gelegentlich auch für Publikationen im Zusammenhang mit dem Verein genutzt.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des **PV ZS** haftet nur deren Vereinsvermögen.

Art. 17. Auflösung

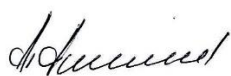
Eine Auflösung des **PV ZS** erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des **PV ZS** wird das Restvermögen an die Pensionskasse der fenaco zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes gemäss Artikel 2 weitergeleitet.

Art. 18. Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. März 2012. (Die Vereinsgründung fand im 1982 statt.)

Sursee, 12. März 2024



Heiner Hummel, Präsident



Viktor Amrhyn, Aktuar